

Art der Maßnahme	Auflage/Verpflichtung	CC-Anforderung	Erläuterungen zu den CC-Anforderungen	gängige Praxis
FNL - Hamster fördernde Bewirtschaftung von Ackerland	Anbau von einer der nachfolgend aufgeführten Kulturen: Hartweizen (Durum), Dinkel, Wintergetreide (einschl. Wintermehrgetreide), Triticale, Erbsen und/oder Bohnen zur Körnergewinnung, Leguminosensamenvermehrung oder Gemenge aus Leguminosen und Getreide sowie jeweils für höchstens zwei Jahre Klee, Klee gras, Luzern, Lupinen und Klee-Luzerne-Gemisch			Auf den Ackerbaustandorten mit BP > 80 werden in ST zu ca. 65 % Getreide, 23 % Ölsaaten (Wintertraps) sowie 5 % Zuckerrüben angebaut. Der Körnerleguminosensanteil liegt unter 1 %. Rechtliche Beschränkungen der Fruchtfolgegestaltung bestehen nicht. Die Anforderungen erfordern eine Fruchtfolgeumstellung, wobei insbesondere die ökonomisch betrachtet ertragreichen Ölsaaten und Zuckerrüben nicht angebaut werden können.
	Auf einem Streifen von mindestens 0,5 Meter, grundsätzlich durchgehend entlang des Feldrandes, wird auf die Ernte der Hauptfrucht verzichtet			Eine Beemtung aller mit Kulturen bestellten Flächen ist gängige Praxis.
	Der Stoppelumbbruch, sowie sonstige Bodenbearbeitung, erfolgt erst nach dem 10. Oktober, Ausnahme im Falle von Wintergerste als Folgefrucht nach dem 10. September			Es ist ackerbauliche Praxis, dass nach der Ernte der Vorrucht unmittelbar eine Stoppelbearbeitung erfolgt, um insbesondere Ausfallgetreide und Unkraut-Lüngersamen zum Auftauen anzulegen und mechanisch zu bekämpfen sowie die Strotrötte in Gang zu bringen. Die Aussaat von Winterweizen erfolgt in den Gebieten bereits Mitte bis Ende September, eine Aussaatverzögerung auf einen Termin nach dem 10.10. verursacht beim Winterweizen Ertragsrückgänge von ca. 5 %.
	Die Bodenbearbeitung erfolgt maximal bis in eine Tiefe von 35 cm.			Übliche Praxis sind Bearbeitungstiefen bis 35 cm. Für diese Auflage erfolgt kein Ausgleich.
	Auf das Ausbringen flüssiger organischer Dünger wird verzichtet.	CC17, Ermittlung bestimmter Nährstoffgehalte, Wasser (GAB 1), NitratRL 91/676/EWG	1. Nach § 4 Abs. 1 der Düngeverordnung dürfen bestimmte organische Düngemittel, zu denen auch die flüssigen Wirtschaftsdünger gehören, nur dann aufgebracht werden, wenn vor dem Aufbringen die Gehalte an Gesamstickstoff, Phosphat und Ammoniumstickstoff o auf Grund vorgeschriebener Kennzeichnung dem Betrieb bekannt, o auf der Grundlage von Daten der nach Landesrecht zuständigen Stellen von dem Betrieb ermittelt worden oder o auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden vom Betrieb oder in dessen Auftrag festgestellt worden	Eine Düngung mit flüssigen organischen Düngemitteln ist in Betrieben mit Viehhaltung oder Betrieben die Biogasanlagen betreiben oder entsprechende Düngemittel abnehmen eine alternative zu mineralischen Düngung. Für die Auflage erfolgt kein Ausgleich.
	CC18, Anwendung von Düngemitteln, Wasser (GAB 1), NitratRL 91/676/EWG, Z4 (Phosphat)	Nach § 3 Abs. 5 der Düngeverordnung darf die Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden erfolgen.		
	CC22, Anwendung von Düngemitteln, Wasser (GAB 1), NitratRL 91/676/EWG	Nach § 4 Abs. 3 und 4 der Düngeverordnung dürfen im Durchschnitt des Betriebes auf Acker- und Grünlandflächen pro Hektar nicht mehr als 170 kg Stickstoff je Hektar aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft ausgebracht werden. Dabei sind bestimmte in Anlage 6 der Düngeverordnung festgelegte Stall- und Lagerungsverluste anrechenbar.		
	CC26a, Ausbringungstechnik für Düngemittel etc., Wasser (GAB 1), NitratRL 91/676/EWG	Nach § 3 Abs. 10 DÜV müssen Geräte zum Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenshilfsmitteln den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Das Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenshilfsmitteln mit Geräten nach Anlage 4 der Düngeverordnung ist ab dem 1. Januar 2010 verboten. Geräte, die bis zum 14. Januar 2006 in Betrieb genommen wurden, dürfen jedoch abweichend von dem Verbot noch bis zum 31. Dezember 2015 benutzt werden.		
Auf den Einsatz von Rodentiziden wird verzichtet.	CC27 (Pflanzenschutzgesetz)	Nach § 12 des Pflanzenschutzgesetzes dürfen nur zugelassene Pflanzenschutzmittel angewandt werden. Die Anwendung ist nur in den bei der Zulassung festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebieten zulässig.	Im Bedarfsfall ist die Ausbringung von Rodentiziden gängige Praxis.	
	Z7 (Pflanzenschutzgesetz)	Sachkundenachweis gemäß § 9 i.V.m. § 74 Abs. 6 Pflanzenschutzgesetz.		
	CC31a (Pflanzenschutzgesetz)	Über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind elektronische oder schriftliche Aufzeichnungen zu führen, die mindestens folgende Punkte umfassen: - Name des Anwenders, - die jeweilige Anwendungsfläche, - das Anwendungsdatum, - das verwendete PSM, - die Aufwandmenge, - die behandelte Kultur.		
FNL - Erstmahd bis zum 15.6. und Zweitnutzung ab 1.9. des Jahres	Die Erntung als Mahd ist bis zum 15.06., eine zweite Nutzung ist als Mahd oder Beweidung nach dem 1.9. vorzunehmen	CC12, GAB 2, Vogelschutz, VogelschutzRL (RL 2009/147/EG)	Es besteht ein Beseitigungsverbot bestimmter Landschaftselemente und die Einhaltung von Artenschutzbestimmungen, d. h. Nist-, Brut-Wohn- und Zufluchtsstätten der europäischen Vogelarten dürfen weder beseitigt noch beschädigt werden. Es wird auf die einschlägigen Ländergesetze verwiesen.	Die Nutzung von Grünland erfolgt je nach jährlicher Vegetationsentwicklung. Die erste Nutzung erfolgt durch Mahd oder Beweidung. Bei der Mahdnutzung liegt in ST der optimale Nutzungstermin in den meisten Jahren in der 2. Maidekade. Je nach Standort schließen sich Fällgenutzungen mit einem Abstand von 6-7 Wochen an. Größere Nutzungsabstände führen zu überständigen Beständen mit geringerem Energiegehalt und höherem Rohfasergehalt und geringerer Verdaulichkeit.
		CC13, GAB 3, Schutz von Flora und Fauna (FFH-RL (RL 92/43/EWG))	Lebensraum- und Habitattypen dürfen nicht erheblich beeinträchtigt werden. Soweit Flächen in einem FFH-Gebiet bewirtschaftet werden, ergeben sich zusätzliche Bewirtschaftungsvorgaben oder -auflagen, wenn verbindliche Vorschriften in Form einer Schutzgebietsverordnung, einer Einzelanordnung oder in einer diese ersetzenden vertraglichen Vereinbarung festgelegt wurden. Es wird auf die einschlägigen Ländergesetze verwiesen.	
	Nachweis der Nutzungsmöglichkeit einer Ausrüstung für die Einhaltung einer Schnitthöhe von 10 cm ist erforderlich.	CC12, GAB 2, Vogelschutz, VogelschutzRL (RL 2009/147/EG)	Es besteht ein Beseitigungsverbot bestimmter Landschaftselemente und die Einhaltung von Artenschutzbestimmungen, d. h. Nist-, Brut-Wohn- und Zufluchtsstätten der europäischen Vogelarten dürfen weder beseitigt noch beschädigt werden. Es wird auf die einschlägigen Ländergesetze verwiesen.	Die Schnitthöhen liegen bei Standardmäherwerken bei ca. 4-6 cm.
		CC13, GAB 3, Schutz von Flora und Fauna (FFH-RL (RL 92/43/EWG))	Lebensraum- und Habitattypen dürfen nicht erheblich beeinträchtigt werden. Soweit Flächen in einem FFH-Gebiet bewirtschaftet werden, ergeben sich zusätzliche Bewirtschaftungsvorgaben oder -auflagen, wenn verbindliche Vorschriften in Form einer Schutzgebietsverordnung, einer Einzelanordnung oder in einer diese ersetzenden vertraglichen Vereinbarung festgelegt wurden. Es wird auf die einschlägigen Ländergesetze verwiesen.	
	Das Mähgut ist abzutransportieren.	CC12, GAB 2, Vogelschutz, VogelschutzRL (RL 2009/147/EG)	Es besteht ein Beseitigungsverbot bestimmter Landschaftselemente und die Einhaltung von Artenschutzbestimmungen, d. h. Nist-, Brut-Wohn- und Zufluchtsstätten der europäischen Vogelarten dürfen weder beseitigt noch beschädigt werden. Es wird auf die einschlägigen Ländergesetze verwiesen.	Bei einer Schnittnutzung erfolgt die Bergung des Erntegutes. Bei einer Schnittnutzung erfolgt die Bergung des Erntegutes.
	CC13, GAB 3, Schutz von Flora und Fauna (FFH-RL (RL 92/43/EWG))	Lebensraum- und Habitattypen dürfen nicht erheblich beeinträchtigt werden. Soweit Flächen in einem FFH-Gebiet bewirtschaftet werden, ergeben sich zusätzliche Bewirtschaftungsvorgaben oder -auflagen, wenn verbindliche Vorschriften in Form einer Schutzgebietsverordnung, einer Einzelanordnung oder in einer diese ersetzenden vertraglichen Vereinbarung festgelegt wurden. Es wird auf die einschlägigen Ländergesetze verwiesen.		
Ist der Aufwuchs durch Beweidung nicht vollständig beraumt, ist eine Nachmahd zur Weidpflege erforderlich.	CC12, GAB 2, Vogelschutz, VogelschutzRL (RL 2009/147/EG)	Es besteht ein Beseitigungsverbot bestimmter Landschaftselemente und die Einhaltung von Artenschutzbestimmungen, d. h. Nist-, Brut-Wohn- und Zufluchtsstätten der europäischen Vogelarten dürfen weder beseitigt noch beschädigt werden. Es wird auf die einschlägigen Ländergesetze verwiesen.	Eine Weidepflegermaßnahme nach Beweidung ist in der Praxis zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Grünlandes erforderlich. Dies erfolgt in der Regel durch Maschinen mit mulchenden Schiägeln.	
	CC13, GAB 3, Schutz von Flora und Fauna (FFH-RL (RL 92/43/EWG))	Lebensraum- und Habitattypen dürfen nicht erheblich beeinträchtigt werden. Soweit Flächen in einem FFH-Gebiet bewirtschaftet werden, ergeben sich zusätzliche Bewirtschaftungsvorgaben oder -auflagen, wenn verbindliche Vorschriften in Form einer Schutzgebietsverordnung, einer Einzelanordnung oder in einer diese ersetzenden vertraglichen Vereinbarung festgelegt wurden. Es wird auf die einschlägigen Ländergesetze verwiesen.		
Das von der zuständigen Naturschutzbehörde für die konkrete Fläche festgelegte und von der zuständigen Bewilligungsbehörde zum Gegenstand der Verpflichtung erklärte Management ist einzuhalten.	CC12, GAB 2, Vogelschutz, VogelschutzRL (RL 2009/147/EG)	Es besteht ein Beseitigungsverbot bestimmter Landschaftselemente und die Einhaltung von Artenschutzbestimmungen, d. h. Nist-, Brut-Wohn- und Zufluchtsstätten der europäischen Vogelarten dürfen weder beseitigt noch beschädigt werden. Es wird auf die einschlägigen Ländergesetze verwiesen.	Das Grünlandmanagement orientiert sich insbesondere an den fütterungsphysiologischen Anforderungen der zu versorgenden Rauhutterfresser, den natürlichen und agrarstrukturellen (z.B. Hofentfernung, Zuwegung) Standortbedingungen, dem Witterungsverlauf sowie den logistischen und arbeitswirtschaftlichen betrieblichen Voraussetzungen und Anforderungen.	
	CC13, GAB 3, Schutz von Flora und Fauna (FFH-RL (RL 92/43/EWG))	Lebensraum- und Habitattypen dürfen nicht erheblich beeinträchtigt werden. Soweit Flächen in einem FFH-Gebiet bewirtschaftet werden, ergeben sich zusätzliche Bewirtschaftungsvorgaben oder -auflagen, wenn verbindliche Vorschriften in Form einer Schutzgebietsverordnung, einer Einzelanordnung oder in einer diese ersetzenden vertraglichen Vereinbarung festgelegt wurden. Es wird auf die einschlägigen Ländergesetze verwiesen.		

FNL - Erstmahd nach dem 15.7. des Jahres	Die Erntunutzung als Mahd erfolgt nach dem 15.7., im Harz bei entsprechender Festlegung durch die zuständige Naturschutzbehörde ggf. nach dem 15.6. Das Gebiet "Harz" umfasst die Landkreise Harz und Mansfeld-Südharz. Die Beweidung nach der Erstmahd ist grundsätzlich möglich.	CC12, GAB 2, Vogelschutz, VogelschutzRL (RL 2009/147/EG)	Es besteht ein Beseitigungsverbot bestimmter Landschaftselemente und die Einhaltung von Artenschutzbestimmungen, d. h. Nist-, Brut-Wohn- und Zufluchtstätten der europäischen Vogelarten dürfen weder beseitigt noch beschädigt werden. Es wird auf die einschlägigen Ländergesetze verwiesen.	Die Nutzung von Grünland erfolgt je nach jährlicher Vegetationsentwicklung. Die erste Nutzung erfolgt durch Mahd oder Beweidung. Bei der Mahdnutzung liegt in ST der optimale Nutzungstermin in den meisten Jahren in der 2. Maldekade. Eine spätere Nutzung führt zu überständigen Beständen mit geringerem Energiegehalt, höherem Rohfasergehalt und geringerer Verdaulichkeit. Die Art der Folgenutzung (Mahd oder Beweidung) richtet sich nach den fütterungsphysiologischen Anforderungen der zu versorgenden Rauhuttfresser, den natürlichen und agrarstrukturellen (z.B. Hofentfernung, Zuwegung) Standortbedingungen, dem Witterungsverlauf sowie den logistischen und arbeitswirtschaftlichen betrieblichen Voraussetzungen und Anforderungen.
		CC13, GAB 3, Schutz von Flora und Fauna (FFH-RL (RL 92/43/EWG))	Lebensraum- und Habitattypen dürfen nicht erheblich beeinträchtigt werden. Soweit Flächen in einem FFH-Gebiet bewirtschaftet werden, ergeben sich zusätzliche Bewirtschaftungsvorgaben oder -auflagen, wenn verbindliche Vorschriften in Form einer Schutzgebietsverordnung, einer Einzelanordnung oder in einer diese ersetzenden vertraglichen Vereinbarung festgelegt wurden. Es wird auf die einschlägigen Ländergesetze verwiesen.	
	Nachweis der Nutzungsmöglichkeit einer Ausrüstung für die Einhaltung einer Schnittrhöhe von 10. cm ist erforderlich.	CC12, GAB 2, Vogelschutz, VogelschutzRL (RL 2009/147/EG)	Es besteht ein Beseitigungsverbot bestimmter Landschaftselemente und die Einhaltung von Artenschutzbestimmungen, d. h. Nist-, Brut-Wohn- und Zufluchtstätten der europäischen Vogelarten dürfen weder beseitigt noch beschädigt werden. Es wird auf die einschlägigen Ländergesetze verwiesen.	Die Schnittrhöhen liegen bei Standardmäherwerken bei ca. 4-6 cm.
		CC13, GAB 3, Schutz von Flora und Fauna (FFH-RL (RL 92/43/EWG))	Lebensraum- und Habitattypen dürfen nicht erheblich beeinträchtigt werden. Soweit Flächen in einem FFH-Gebiet bewirtschaftet werden, ergeben sich zusätzliche Bewirtschaftungsvorgaben oder -auflagen, wenn verbindliche Vorschriften in Form einer Schutzgebietsverordnung, einer Einzelanordnung oder in einer diese ersetzenden vertraglichen Vereinbarung festgelegt wurden. Es wird auf die einschlägigen Ländergesetze verwiesen.	s.o.
	Das Mähgut ist anschließend abzutransportieren.	CC12, GAB 2, Vogelschutz, VogelschutzRL (RL 2009/147/EG)	Es besteht ein Beseitigungsverbot bestimmter Landschaftselemente und die Einhaltung von Artenschutzbestimmungen, d. h. Nist-, Brut-Wohn- und Zufluchtstätten der europäischen Vogelarten dürfen weder beseitigt noch beschädigt werden. Es wird auf die einschlägigen Ländergesetze verwiesen.	Bei einer Schnittrnutzung erfolgt die Bergung des Erntegutes.
	CC13, GAB 3, Schutz von Flora und Fauna (FFH-RL (RL 92/43/EWG))	Lebensraum- und Habitattypen dürfen nicht erheblich beeinträchtigt werden. Soweit Flächen in einem FFH-Gebiet bewirtschaftet werden, ergeben sich zusätzliche Bewirtschaftungsvorgaben oder -auflagen, wenn verbindliche Vorschriften in Form einer Schutzgebietsverordnung, einer Einzelanordnung oder in einer diese ersetzenden vertraglichen Vereinbarung festgelegt wurden. Es wird auf die einschlägigen Ländergesetze verwiesen.		
FNL - Beweidung mit Schafen und Ziegen	Das von der zuständigen Naturschutzbehörde für die konkrete Bewilligungsbehörde zum Gegenstand der Verpflichtung erklärte Management ist einzuhalten.	CC12, GAB 2, Vogelschutz, VogelschutzRL (RL 2009/147/EG)	Es besteht ein Beseitigungsverbot bestimmter Landschaftselemente und die Einhaltung von Artenschutzbestimmungen, d. h. Nist-, Brut-Wohn- und Zufluchtstätten der europäischen Vogelarten dürfen weder beseitigt noch beschädigt werden. Es wird auf die einschlägigen Ländergesetze verwiesen.	Das Grünlandmanagement orientiert sich insbesondere an den fütterungsphysiologischen Anforderungen der zu versorgenden Rauhuttfresser, den natürlichen und agrarstrukturellen (z.B. Hofentfernung, Zuwegung) Standortbedingungen, dem Witterungsverlauf sowie den logistischen und arbeitswirtschaftlichen betrieblichen Voraussetzungen und Anforderungen.
		CC13, GAB 3, Schutz von Flora und Fauna (FFH-RL (RL 92/43/EWG))	Lebensraum- und Habitattypen dürfen nicht erheblich beeinträchtigt werden. Soweit Flächen in einem FFH-Gebiet bewirtschaftet werden, ergeben sich zusätzliche Bewirtschaftungsvorgaben oder -auflagen, wenn verbindliche Vorschriften in Form einer Schutzgebietsverordnung, einer Einzelanordnung oder in einer diese ersetzenden vertraglichen Vereinbarung festgelegt wurden. Es wird auf die einschlägigen Ländergesetze verwiesen.	
	Beweidung mit Schafen, Ziegen oder mit Schafen und Ziegen	CC12, GAB 2, Vogelschutz, VogelschutzRL (RL 2009/147/EG)	Es besteht ein Beseitigungsverbot bestimmter Landschaftselemente und die Einhaltung von Artenschutzbestimmungen, d. h. Nist-, Brut-Wohn- und Zufluchtstätten der europäischen Vogelarten dürfen weder beseitigt noch beschädigt werden. Es wird auf die einschlägigen Ländergesetze verwiesen.	Die Haltung von Schafe und/oder Ziegen ist grundsätzlich ökonomisch nicht wirtschaftlich, da die Erlöse aus Fleisch und Wolle (80 €/Mutterschaf) nicht ausreichen, die Kosten abzudecken. Allein die Futterkosten sind mit ca. 100 €/Mutterschaf bereits höher als die Erlöse aus Fleisch und Wolle. Die Schafhaltung ist daher nur über ergänzende Fördermaßnahmen wirtschaftlich zu betreiben. Ansonsten würden die Grünlandflächen über die Haltung von Rindern (Mahd) genutzt werden.
		CC13, GAB 3, Schutz von Flora und Fauna (FFH-RL (RL 92/43/EWG))	Lebensraum- und Habitattypen dürfen nicht erheblich beeinträchtigt werden. Soweit Flächen in einem FFH-Gebiet bewirtschaftet werden, ergeben sich zusätzliche Bewirtschaftungsvorgaben oder -auflagen, wenn verbindliche Vorschriften in Form einer Schutzgebietsverordnung, einer Einzelanordnung oder in einer diese ersetzenden vertraglichen Vereinbarung festgelegt wurden. Es wird auf die einschlägigen Ländergesetze verwiesen.	
	Soweit erforderlich, ist jährlich eine Weidepflege (z. B. Nachmahd) durchzuführen.	CC22, Anwendung von Düngemitteln, Wasser (GAB 1), NitratRL 91/676/EWG	Nach § 4 Abs. 3 und 4 der Düngeverordnung dürfen im Durchschnitt des Betriebes auf Acker- und Grünlandflächen pro Hektar nicht mehr als 170 kg Stickstoff je Hektar aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft ausgebracht werden. Dabei sind bestimmte in Anlage 6 der Düngeverordnung festgelegte Stall- und Lagerungsverluste anrechenbar.	Eine Weidepflegemaßnahme nach Beweidung ist in der Praxis zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Grünlandes erforderlich. Dies erfolgt in der Regel durch Maschinen mit mulchenden Schläglern.
	CC12, GAB 2, Vogelschutz, VogelschutzRL (RL 2009/147/EG)	Es besteht ein Beseitigungsverbot bestimmter Landschaftselemente und die Einhaltung von Artenschutzbestimmungen, d. h. Nist-, Brut-Wohn- und Zufluchtstätten der europäischen Vogelarten dürfen weder beseitigt noch beschädigt werden. Es wird auf die einschlägigen Ländergesetze verwiesen.		
	CC13, GAB 3, Schutz von Flora und Fauna (FFH-RL (RL 92/43/EWG))	Lebensraum- und Habitattypen dürfen nicht erheblich beeinträchtigt werden. Soweit Flächen in einem FFH-Gebiet bewirtschaftet werden, ergeben sich zusätzliche Bewirtschaftungsvorgaben oder -auflagen, wenn verbindliche Vorschriften in Form einer Schutzgebietsverordnung, einer Einzelanordnung oder in einer diese ersetzenden vertraglichen Vereinbarung festgelegt wurden. Es wird auf die einschlägigen Ländergesetze verwiesen.		
FNL - Beweidung mit Rindern	Das von der zuständigen Naturschutzbehörde für die konkrete Bewilligungsbehörde zum Gegenstand der Verpflichtung erklärte Weidemanagement (z. B. Nutzungstermin, Nutzungshäufigkeit, Besatzdichte, Besatzstärke, usw.) ist einzuhalten.	CC12, GAB 2, Vogelschutz, VogelschutzRL (RL 2009/147/EG)	Es besteht ein Beseitigungsverbot bestimmter Landschaftselemente und die Einhaltung von Artenschutzbestimmungen, d. h. Nist-, Brut-Wohn- und Zufluchtstätten der europäischen Vogelarten dürfen weder beseitigt noch beschädigt werden. Es wird auf die einschlägigen Ländergesetze verwiesen.	Das Grünlandmanagement orientiert sich insbesondere an den fütterungsphysiologischen Anforderungen der zu versorgenden Rauhuttfresser, den natürlichen und agrarstrukturellen (z.B. Hofentfernung, Zuwegung) Standortbedingungen, dem Witterungsverlauf sowie den logistischen und arbeitswirtschaftlichen betrieblichen Voraussetzungen und Anforderungen.
		CC13, GAB 3, Schutz von Flora und Fauna (FFH-RL (RL 92/43/EWG))	Lebensraum- und Habitattypen dürfen nicht erheblich beeinträchtigt werden. Soweit Flächen in einem FFH-Gebiet bewirtschaftet werden, ergeben sich zusätzliche Bewirtschaftungsvorgaben oder -auflagen, wenn verbindliche Vorschriften in Form einer Schutzgebietsverordnung, einer Einzelanordnung oder in einer diese ersetzenden vertraglichen Vereinbarung festgelegt wurden. Es wird auf die einschlägigen Ländergesetze verwiesen.	
		CC22, Anwendung von Düngemitteln, Wasser (GAB 1), NitratRL 91/676/EWG	Nach § 4 Abs. 3 und 4 der Düngeverordnung dürfen im Durchschnitt des Betriebes auf Acker- und Grünlandflächen pro Hektar nicht mehr als 170 kg Stickstoff je Hektar aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft ausgebracht werden. Dabei sind bestimmte in Anlage 6 der Düngeverordnung festgelegte Stall- und Lagerungsverluste anrechenbar.	
	Beweidung mit Rindern	CC12, GAB 2, Vogelschutz, VogelschutzRL (RL 2009/147/EG)	Es besteht ein Beseitigungsverbot bestimmter Landschaftselemente und die Einhaltung von Artenschutzbestimmungen, d. h. Nist-, Brut-Wohn- und Zufluchtstätten der europäischen Vogelarten dürfen weder beseitigt noch beschädigt werden. Es wird auf die einschlägigen Ländergesetze verwiesen.	Die Nutzung von Grünland erfolgt in der Praxis in Rinder haltenden Betrieben durch Mahd oder Beweidung. Die Art der Nutzung hängt insbesondere von den betrieblichen Gegebenheiten, dem Bedarf an Silage und/oder Heu ab, den fütterungsphysiologischen Anforderungen der Rinder (Milchkühe, Jungtiere), den agrarstrukturellen Gegebenheiten (Hofentfernung, Wasserversorgung etc.) sowie den arbeitswirtschaftlichen Voraussetzungen ab. Eine Pflicht zur Beweidung besteht nicht.
		CC13, GAB 3, Schutz von Flora und Fauna (FFH-RL (RL 92/43/EWG))	Lebensraum- und Habitattypen dürfen nicht erheblich beeinträchtigt werden. Soweit Flächen in einem FFH-Gebiet bewirtschaftet werden, ergeben sich zusätzliche Bewirtschaftungsvorgaben oder -auflagen, wenn verbindliche Vorschriften in Form einer Schutzgebietsverordnung, einer Einzelanordnung oder in einer diese ersetzenden vertraglichen Vereinbarung festgelegt wurden. Es wird auf die einschlägigen Ländergesetze verwiesen.	
Weidepflege ist grundsätzlich jährlich erforderlich mit Ausnahme der ganzjährigen Dauerstandweide.	CC12, GAB 2, Vogelschutz, VogelschutzRL (RL 2009/147/EG)	Es besteht ein Beseitigungsverbot bestimmter Landschaftselemente und die Einhaltung von Artenschutzbestimmungen, d. h. Nist-, Brut-Wohn- und Zufluchtstätten der europäischen Vogelarten dürfen weder beseitigt noch beschädigt werden. Es wird auf die einschlägigen Ländergesetze verwiesen.	Eine Maßnahme zur Weidepflege entspricht der gängigen Praxis um die Leistungsfähigkeit des Grünlandes zu erhalten, ist jedoch nicht verbindlich vorgeschrieben.	
	CC13, GAB 3, Schutz von Flora und Fauna (FFH-RL (RL 92/43/EWG))	Lebensraum- und Habitattypen dürfen nicht erheblich beeinträchtigt werden. Soweit Flächen in einem FFH-Gebiet bewirtschaftet werden, ergeben sich zusätzliche Bewirtschaftungsvorgaben oder -auflagen, wenn verbindliche Vorschriften in Form einer Schutzgebietsverordnung, einer Einzelanordnung oder in einer diese ersetzenden vertraglichen Vereinbarung festgelegt wurden. Es wird auf die einschlägigen Ländergesetze verwiesen.		

	Das von der zuständigen Naturschutzbehörde für die konkrete Fläche festgelegte und von der zuständigen Bewilligungsbehörde zum Gegenstand der Verpflichtung erklärte Weidemanagement (Nutzungsform, Nutzungshäufigkeit, Besatzdichte, Besatzstärke) ist einzuhalten.	CC12, GAB 2, Vogelschutz, VogelschutzRL (RL 2009/147/EG)	Es besteht ein Beseitigungsverbot bestimmter Landschaftselemente und die Einhaltung von Artenschutzbestimmungen, d. h. Nist-, Brut- und Zufluchtsstätten der europäischen Vogelarten dürfen weder beseitigt noch beschädigt werden. Es wird auf die einschlägigen Ländergesetze verwiesen.	Das Grünlandmanagement orientiert sich insbesondere an den fütterungsphysiologischen Anforderungen der zu versorgenden Rauhuftrasser, den natürlichen und agrarstrukturellen (z.B. Hofentfernung, Zuwegung) Standortbedingungen, dem Witterungsverlauf sowie den logistischen und arbeitswirtschaftlichen betrieblichen Voraussetzungen und Anforderungen.
		CC13, GAB 3, Schutz von Flora und Fauna (FFH-RL (RL 92/43/EWG))	Lebensraum- und Habitatstypen dürfen nicht erheblich beeinträchtigt werden. Soweit Flächen in einem FFH-Gebiet bewirtschaftet werden, ergeben sich zusätzliche Bewirtschaftungsvorgaben oder -auflagen, wenn verbindliche Vorschriften in Form einer Schutzgebietsverordnung, einer Einzelanordnung oder in einer diese ersetzenden vertraglichen Vereinbarung festgelegt wurden. Es wird auf die einschlägigen Ländergesetze verwiesen.	
		CC22, Anwendung von Düngemitteln, Wasser (GAB 1), NitraRL 91/676/EWG	Nach § 4 Abs. 3 und 4 der Düngeverordnung dürfen im Durchschnitt des Betriebes auf Acker- und Grünlandflächen pro Hektar nicht mehr als 170 kg Stickstoff je Hektar aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft ausgebracht werden. Dabei sind bestimmte in Anlage 6 der Düngeverordnung festgelegte Stall- und Lagerungsverluste anrechenbar.	
Vielfältige Kulturen im Ackerbau	Der Begünstigte baut im Verpflichtungszeitraum auf der Ackerfläche des Betriebes jährlich mindestens fünf verschiedene Hauptfruchtarten an. Der Anbau jeder Hauptfruchtart darf 10 Prozent der Ackerfläche nicht unterschreiten und darf 30 Prozent der Ackerflächen nicht überschreiten [, im Falle des Anbaus von Gemengen aus Gräsern und Leguminosen als Hauptfrucht darf er 40 Prozent der Ackerfläche nicht überschreiten]. Der Getreideanteil darf 66 Prozent der Ackerfläche nicht überschreiten. Flächen, die nicht für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden, gelten nicht als Hauptfruchtart.	CC7, GLOZ 6, Erhaltung der org. Substanz	Erhaltung der organischen Substanz: Verbot des Abbrunnens von Stoppelfeldern	Auf den typischen Ackerbaustandorten in Sachsen-Anhalt domiert der Getreideanteil mit bis zu 70 v.H. an der AF sowie der Winterrapsanbau mit bis zu 23 v.H. an der AF sowie der Zuckerrübenanbau mit ca 5 v.H. an der AF. Häufig werden hier nur dreigliedrige Fruchtfolgen mit Winterweizen, Winterraps und Wintergerste oder Winterweizen, Zuckerrüben und Wintergerste gefahren (Ausgangspunkt sind künftig die Anforderungen des Artikels 45 Abs. 1 2. Unterabsatz der VO (EU) Nr. 1307/2013. Danach müssen Betriebsinhaber insbesondere während eines bedeutenden Teils des Jahres mindestens 3 verschiedene Kulturpflanzen anbauen). Die Auswahl der Früchte richtet sich in der Praxis in der Regel nach der ökonomischen Vorrangigkeit. So spielen z.B. Körnerleguminosen kaum eine Rolle. Verbindliche rechtliche Fruchtfolgevorgaben existieren nicht.
Beibehaltung von Zwischenfrüchten über den Winter	aktiver Anbau von Zwischenfrüchten nach der Ernte der Hauptfrüchte. Keil Umbruch vor dem 15.2. des Jahres, das dem Jahr der Ansaat der Zwischenfrucht folgt. Eine abtragende Nutzung (auch durch Beweidung) darf ab dem 15.2. des Jahres durchgeführt werden, das dem Jahr der Ansaat der Zwischenfrucht folgt.	CC1, Erosionsvermeidung, Art 93 i.V.m. Anhang II der VO (EU) 1306/2013	Nach §2 der Agrarzahlungen-Verpflichtungsverordnung richten sich die Erosionsschutzmaßnahmen nach dem Grad der Erosionsgefährdung der einzelnen Ackerflächen. Hierzu teilen die Länder die landwirtschaftlichen Flächen je nach Grad der Wasser- oder Winderosionsgefährdung bestimmten Klassen zu. Ackerflächen der Wassererosionsstufe 1 dürfen, soweit die Bewirtschaftung nicht quer zum Hang erfolgt, vom 1. Dezember bis 15. Februar nicht gepflügt werden. Ackerflächen der Wassererosionsstufe 2 dürfen	Große Teile Sachsen-Anhalt liegen klimatisch betrachtet im Trockengebiet. Daher ist der Anbau von Zwischenfrüchten wegen der Wasserkonzurrenz zu den Hauptfrüchten in vielen Betrieben kein Standard. Auf schwereren tonigen Standorten, wie z.B. im Vorharz, oder zur Nachfrucht Zuckerrüben wird in der Praxis ein Umbruch der Zwischenfrüchte vor Winter durchgeführt.
Anbauverfahren auf erosionsgefährdeten Standorten	Der Begünstigte wendet im Verpflichtungszeitraum auf erosionsgefährdeten Ackerflächen des Betriebes Direktsaat- und Direktpflanzverfahren an. Die Saat oder Pflanzung erfolgt direkt nach der Ernte der Vor- und Zwischenfrucht direkt in den allenfalls oberflächlich streifenweise bearbeiteten Ackerböden.	CC1, Erosionsvermeidung, Art 93 i.V.m. Anhang II der VO (EU) 1306/2013	Nach § 2 der Agrarzahlungen-Verpflichtungsverordnung richten sich die Erosionsschutzmaßnahmen nach dem Grad der Erosionsgefährdung der einzelnen Ackerflächen. Hierzu teilen die Länder die landwirtschaftlichen Flächen je nach Grad der Wasser- oder Winderosionsgefährdung bestimmten Klassen zu. Ackerflächen	Die Bodenbearbeitung mittels nicht wendender Bodenbearbeitungsverfahren wird in ST auf mehr als 50 v.H. der Fläche angewandt. Verfahren mit minimalem Bodeneingriff (Direktsaat-, Direktpflanzverfahren) oder streifenmäßigen Eingriff (Strip-Till) werden erst von einzelnen Betrieben angewandt und sind keine verbreitete Praxis.
	Der Begünstigte wendet im Verpflichtungszeitraum auf erosionsgefährdeten Ackerflächen des Betriebes Direktsaat- und Direktpflanzverfahren an. Die Saat oder Pflanzung erfolgt direkt nach der Ernte der Vor- und Zwischenfrucht direkt in den allenfalls oberflächlich streifenweise bearbeiteten Ackerböden.	CC20, Anwendung von Düngemitteln, Wasser (GAB 1), NitraRL 91/676/EWG	Nach § 3 Abs. 7 der Düngeverordnung darf auf stark geneigten Ackerflächen in einem Abstand von 3 m zum Gewässer keine Düngung erfolgen; im Bereich zwischen 3 und 10 Metern Entfernung zur Böschungsoberkante müssen Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff und Phosphor direkt in den	Große Teile Sachsen-Anhalt liegen klimatisch betrachtet im Trockengebiet. Daher ist der Anbau von Zwischenfrüchten wegen der Wasserkonzurrenz zu den Hauptfrüchten in vielen Betrieben kein Standard. Auf schwereren tonigen Standorten, wie z.B. im Vorharz, oder zur Nachfrucht Zuckerrüben wird in der Praxis ein Umbruch der Zwischenfrüchte vor Winter durchgeführt. Die Bodenbearbeitung mittels nicht wendender Bodenbearbeitungsverfahren
	Der Begünstigte wendet im Verpflichtungszeitraum auf erosionsgefährdeten Ackerflächen des Betriebes Direktsaat- und Direktpflanzverfahren an. Die Saat oder Pflanzung erfolgt direkt nach der Ernte der Vor- und Zwischenfrucht direkt in den allenfalls oberflächlich streifenweise bearbeiteten Ackerböden.	CC 21, Anwendung von Düngemitteln, Wasser (GAB 1), NitraRL 91/676/EWG	3 - 20 m) zur Böschungsoberkante gilt: -auf unbestellten Ackerflächen sind die Düngemittel sofort einzuarbeiten, -auf bestellten Ackerflächen muss	Die Bodenbearbeitung mittels nicht wendender Bodenbearbeitungsverfahren wird in ST auf mehr als 50 v.H. der Fläche angewandt. Verfahren mit minimalem Bodeneingriff (Direktsaat-, Direktpflanzverfahren) oder streifenmäßigen Eingriff (Strip-Till) werden erst von einzelnen Betrieben angewandt und sind keine verbreitete Praxis. Beim Anbau von Zwischenfrüchten
Integration naturbotener Strukturelemente der Feldfur	Mehrfachjährige Blühstreifen oder Blühflächen sind so mit einer vom Ministerium vorgegebenen standortangepassten Saatgutmischung (www.elais.sachsen-anhalt.de) zu bestellen, dass im ersten Verpflichtungsjahr blütenreiche Bestände etabliert werden können, die Nützlingen, Bienen oder anderen Schonstreifen werden im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraums angelegt, in dem auf jegliche Bestellung und Pflege verzichtet und die Selbstbegrünung zugelassen wird.			Die Anlage von mehrjährigen Blühstreifen ist in der landwirtschaftlichen Praxis nicht üblich. Sie verursacht zusätzliche Kosten und führt zum Ausfall von Deckungsbeitrag. Eine Nutzung ist nicht möglich.
	Gelingt die Etablierung eines blütenreichen Bestandes nicht, muss die Fläche erneut bestellt werden.			Die Anlage von mehrjährigen Blühstreifen ist in der landwirtschaftlichen Praxis nicht üblich. Sie verursacht zusätzliche Kosten und führt zum Ausfall von Deckungsbeitrag. Eine Nutzung ist nicht möglich.
	Auf mindestens 30 v. H. der insgesamt bestehenden Verpflichtung ist eine Winterruhe einzuhalten, die einjährige Blühstreifen/Schonstreifen oder -flächen dürfen frühestens ab dem 15.2 des Folgejahres umgebrochen oder anderweitig beseitigt werden. Auf den übrigen Flächen und zum Ende des Verpflichtungszeitraumes dürfen die Blühstreifen oder -flächen ab dem 15.10. umgebrochen oder anderweitig beseitigt werden.	CC12, GAB 2, Vogelschutz, VogelschutzRL (RL 2009/147/EG)	Es besteht ein Beseitigungsverbot bestimmter Landschaftselemente und die Einhaltung von Artenschutzbestimmungen, d. h. Nist-, Brut- und Zufluchtsstätten der europäischen Vogelarten dürfen weder beseitigt noch beschädigt werden. Es wird auf die einschlägigen Ländergesetze verwiesen.	Die Anlage von mehrjährigen Blühstreifen ist in der landwirtschaftlichen Praxis nicht üblich. Sie verursacht zusätzliche Kosten und führt zum Ausfall von Deckungsbeitrag. Eine Nutzung ist nicht möglich.
	Der Aufwuchs auf den bereitgestellten Ackerflächen grundsätzlich nicht genutzt werden. Wird durch das Auftreten von Begleitkräutern oder -gräsern die Etablierung des Blühstreifens behindert, kann im Jahr der Neusaat ein Pflegeschnitt durch hohes Abschießen erfolgen. Pflegeschnitte können in Folgejahren zur Etablierung vielfältiger Strukturen und zur Verlängerung des Blühaspekts auf einem Teil der Fläche durchgeführt werden, der zum jeweiligen Zeitpunkt der Pflege 70 v. H. jedes Blühstreifens oder jeder Blühfläche nicht überschreiten soll (zum Beispiel durch Schlegeln oder Häckseln des Aufwuchses). Die Höhe beim Abschießen muss jeweils so gewählt werden, dass Erneuerungsknospen austreiben können (Richtwert 20 Zentimeter).	MT1 (Umsetzung des Art. 4 Abs. 1 Buchst. C Ziff. II und III der VO (EU) Nr. 1307/2013	Auf aus der Produktion genommenen Flächen ist grundsätzlich einmal jährlich der Aufwuchs zu mähen und das Mähgut abzufahren oder der Aufwuchs zu zerkleinern und ganzfählig zu verteilen, damit die Flächen als beihilfefähig für die Basisprämie gelten. Abweichend davon kann aus naturschutzrechtlichen und umweltschutzrechtlichen Gründen eine andere Tätigkeit und/oder die Durchführung der o.g. oder einer anderen Tätigkeit nur in jedem zweiten Jahr genehmigt werden. Unter ganz bestimmten Bedingungen kann ausschließlich für Flächen, die nicht auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden, von den oben genannten Grundregeln eine weitere Abweichung genehmigt werden, sofern dabei die Erhaltung der Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand gewährleistet wird (§ 5 der Agrarzahlungen-Verpflichtungsverordnung). Die Mindesttätigkeit ist auch erfüllt, bei Erfüllen der Verpflichtungen einer Agrarumwelt- und Klimamaßnahme, wenn die Vorgaben über die Mindesttätigkeit den Verpflichtungen der AUMK widersprechen und wenn die betreffenden Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten bleiben.	Die Anlage von mehrjährigen Blühstreifen ist in der landwirtschaftlichen Praxis nicht üblich. Sie verursacht zusätzliche Kosten und führt zum Ausfall von Deckungsbeitrag. Eine Nutzung ist nicht möglich.
	Auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und von Düngemitteln, die Stickstoff enthalten, wird verzichtet.	CC9a, GLOZ 4, Bodenbedeckung	Vorgaben zur Selbstbegrünung oder Ansaat gemäß Artikel 5 der Agrarzahlungen-Verpflichtungsverordnung für Ackerland, das aus der Erzeugung genommen wurde. Vom 1. April bis 30. Juni ist das Mähen oder das Zerklünnen des Aufwuchses aus der Erzeugung genommenen landw. Flächen verboten.	Die Anwendung betriebseigener und betriebsfremder Düngemittel (zugelassene organische und chemisch-synthetische Düngemittel) einschließlich Klärschlamm und Abwasser ist im Rahmen der guten fachlichen Praxis zulässig und gängige Praxis. Zudem erfolgt bei Bedarf eine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Rahmen der guten fachlichen Praxis, insbesondere zur Bekämpfung von Problemkräutern.
		CC10d, GLOZ 3, Grundwasser	Pflanzenschutzmittel sind nach § 4 der Agrarzahlungen-Verpflichtungsverordnung so zu handhaben, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu befürchten ist.	
		CC18, Anwendung von Düngemitteln, Wasser (GAB 1), NitraRL 91/676/EWG, Z4	Nach § 3 Abs. 5 der Düngeverordnung darf die Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden erfolgen.	
		CC19, Anwendung von Düngemitteln, Wasser (GAB 1), NitraRL 91/676/EWG	Nach § 3 Abs. 6 der Düngeverordnung beträgt bei dem Aufbringen von Düngemitteln mit wesentlichem Nährstoffgehalt an Stickstoff und Phosphor der Abstand zwischen dem Rand der	
		CC20, Anwendung von Düngemitteln, Wasser (GAB 1), NitraRL 91/676/EWG	Nach § 3 Abs. 7 der Düngeverordnung darf auf stark geneigten Ackerflächen in einem Abstand von 3 m zum Gewässer keine Düngung erfolgen; im Bereich zwischen 3 und 10 Metern Entfernung zur Böschungsoberkante müssen Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff und Phosphor direkt in den Boden eingebracht werden. (Gilt nicht für Festmist, aber für Gefügekot.)	
		CC 21, Anwendung von Düngemitteln, Wasser (GAB 1), NitraRL 91/676/EWG	Innhalb des Bereichs von 10 bis 20 m (Festmist: 3 - 20 m) zur Böschungsoberkante gilt: -auf unbestellten Ackerflächen sind die Düngemittel sofort einzuarbeiten, -auf bestellten Ackerflächen muss bei Reihenkulturen (Reihenabstand mehr als 45 cm) das Düngemittel sofort eingearbeitet werden, sofern keine entwickelte Untersaat vorhanden ist, bei allen anderen Kulturen muss eine hinreichende Bestandsentwicklung vorliegen oder die Fläche muss mit Mulch- oder Direktsaat bestellt worden sein.	
		CC27 (Pflanzenschutzgesetz)	Nach § 12 des Pflanzenschutzgesetzes dürfen nur zugelassene Pflanzenschutzmittel angewandt werden. Die Anwendung ist nur in den bei der Zulassung festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebieten zulässig.	
		CC30 (Pflanzenschutzgesetz)	Anwendungsverbote (§12 Pflanzenschutz-gesetz); Grundsätzlich keine Anwendung außerhalb landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen bzw. in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern.	
		CC31 (Pflanzenschutzanwendungs-VO)	Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthält zusätzlich Anwendungsverbote und -beschränkungen für bestimmte Pflanzenschutzmittel, die in dieser Verordnung aufgeführte Wirkstoffe enthalten / in bestimmten Gebieten angewandt werden.	

		CC31a (Pflanzenschutzgesetz)	Über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind elektronische oder schriftliche Aufzeichnungen zu führen, die mindestens folgende Punkte umfassen: - Name des Anwenders, - die jeweilige Anwendungsfläche, - das Anwendungsdatum, - das verwendete PSM, - die Aufwandmenge, - die behandelte Kultur.	
		CC32 (Bienenenschutz-VO)	Nach § 2 Abs. 1-4 der Bienenenschutzverordnung ist bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln speziell der Bienenenschutz zu beachten. So dürfen entsprechend der Bienenenschutzverordnung bienengefährliche Pflanzenschutzmittel nicht an blühenden oder von Bienen befallenen Pflanzen angewandt werden (§ 2 Abs. 1 Bienenenschutzverordnung), - so angewandt werden, dass solche Pflanzen bei der Applikation mit getroffen werden (§ 2 Abs. 2 Bienenenschutzverordnung).	
		Z7 (Pflanzenschutzgesetz)	Von der zuständigen Behörde ausgestellter Sachkundenachweis gem. § 9 I V.m. § 74 Abs. 6 Pflanzenschutzgesetz	
		Z8 (Pflanzenschutzverordnung)	Prüfung der Ausbringungsgeräte; Nutzung geprüfter Geräte (§ 6 der Pflanzenschutzverordnung) Spritz- und Sprühgeräte müssen regelmäßig überprüft werden (Nachweis durch gültige Plakette).	
		Z9 (Ausbringung)	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen nur mit Genehmigung (§ 18 Abs. 1 PflSchG)	
Extensiver Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen	Gefördert wird die extensive Bewirtschaftung bestimmter Dauergrünlandflächen oder bestimmter anderer beweidbarer Flächen durch Verzicht auf mineralische Stickstoffdüngung.	CC10d, GLÖZ 3, Grundwasser	Pflanzenschutzmittel sind nach § 4 der Agrarzahlungen-Verpflichtungsverordnung so zu handhaben, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu befürchten ist. Nach § 3 Abs. 5 der Düngeverordnung darf die Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden erfolgen.	Der Dauergrünlandumbruch liegt in ST nicht unter den vorgegebenen Beträgen.
		CC18, Anwendung von Düngemitteln, Wasser (GAB 1), NitratRL 91/676/EWG, Z4 (Phosphat)	1. Nach § 4 Abs. 1 der Düngeverordnung dürfen bestimmte organische Düngemittel, zu denen auch die flüssigen Wirtschaftsdünger gehören, nur dann aufgebracht werden, wenn vor dem Aufbringen die Gehalte an Gesamtstickstoff, Phosphat und Ammoniumstickstoff o auf Grund vorgeschriebener Kennzeichnung dem Betrieb bekannt, o auf der Grundlage von Daten der nach Landesrecht zuständigen Stellen vom Betrieb ermittelt worden oder o auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden vom Betrieb oder in dessen Auftrag festgestellt worden	
		CC17, Ermittlung bestimmter Nährstoffgehalte, Wasser (GAB 1), NitratRL 91/676/EWG	1. Nach § 4 Abs. 1 der Düngeverordnung dürfen bestimmte organische Düngemittel, zu denen auch die flüssigen Wirtschaftsdünger gehören, nur dann aufgebracht werden, wenn vor dem Aufbringen die Gehalte an Gesamtstickstoff, Phosphat und Ammoniumstickstoff o auf Grund vorgeschriebener Kennzeichnung dem Betrieb bekannt, o auf der Grundlage von Daten der nach Landesrecht zuständigen Stellen vom Betrieb ermittelt worden oder o auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden vom Betrieb oder in dessen Auftrag festgestellt worden	
Extensiver Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen (Grundmaßnahme)	Auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und von mineralischen Düngemitteln, die Stickstoff enthalten, wird verzichtet.	CC22, Anwendung von Düngemitteln, Wasser (GAB 1), NitratRL 91/676/EWG	Nach § 4 Abs. 3 und 4 der Düngeverordnung dürfen im Durchschnitt des Betriebes auf Acker- und Grünlandflächen pro Hektar nicht mehr als 170 kg Stickstoff je Hektar aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft ausgebracht werden. Dabei sind bestimmte in Anlage 6 der Düngeverordnung festgelegte Stall- und Lagerungsverluste anrechenbar. Nach § 3 Abs. 3 bestehen vor der Ausbringung Bodenuntersuchungspflichten bzw. es müssen Richtwerte für Stickstoff im Boden vorliegen.	In der Praxis erfolgt eine kombinierte Anwendung von Wirtschaftsdüngern und mineralischen stickstoffhaltigen Düngemitteln. Zur Grünlandpflege erfolgt zudem bei Bedarf eine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Rahmen der guten fachlichen Praxis, insbesondere zur Bekämpfung von Problemkräutern.
		CC23, NitratRL-Bodenuntersuchungen, Wasser (GAB 1), NitratRL 91/676/EWG	Nach § 3 Abs. 3 bestehen vor der Ausbringung Bodenuntersuchungspflichten bzw. es müssen Richtwerte für Stickstoff im Boden vorliegen.	
		CC24, NitratRL-Sperrfristen, Wasser (GAB 1), NitratRL 91/676/EWG	Nach § 4 Abs. 5 der DUV bestehen Ausbringungsverbote für Düngemittel mit wesentlichen Stickstoffgehalt, ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, innerhalb der Sperrfrist (AF: 1.Nov.-31. Jan.; GF: 15.Nov.-31. Jan.)	
	Auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und von mineralischen Düngemitteln, die Stickstoff enthalten, wird verzichtet.	CC25, NitratRL-Einschränkungen der Herbstaubbringung, Wasser (GAB 1), NitratRL 91/676/EWG	Nach § 4 Abs. 6 der DUV bestehen Einschränkungen bzgl. der Herbstaubbringung Gülle, Jauche und flüssigen organischen und organisch-mineralischen Düngemittel oder Geflügelkot (u.a. max. 80kgN bzw. 40kgNH3) ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, innerhalb der Sperrfrist (AF: 1.Nov.-31. Jan.; GF: 15.Nov.-31. Jan.)	In der Praxis erfolgt eine kombinierte Anwendung von Wirtschaftsdüngern und mineralischen stickstoffhaltigen Düngemitteln. Zur Grünlandpflege erfolgt zudem bei Bedarf eine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Rahmen der guten fachlichen Praxis, insbesondere zur Bekämpfung von Problemkräutern.
		CC26, NitratRL-Nährstoffvergleiche, Wasser (GAB 1), NitratRL 91/676/EWG	Nach § 5 Abs. 1 u. 2 der Düngeverordnung ist die Erstellung von Nährstoffvergleichen verpflichtend, falls nicht bestimmte Ausnahmetabellen gelten (§ 5 Abs. 4 der Düngeverordnung)	
		CC27 (Pflanzenschutzgesetz)	Nach § 12 des Pflanzenschutzgesetzes dürfen nur zugelassene Pflanzenschutzmittel angewandt werden. Die Anwendung ist nur in den bei der Zulassung festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebieten zulässig	
		CC30 (Pflanzenschutzgesetz)	Anwendungsverbote (§12 Pflanzenschutz-gesetz): Grundsätzlich keine Anwendung außerhalb landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen bzw. in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern.	
		CC31 (Pflanzenschutz-Anwendungs-VO)	Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthält zusätzlich Anwendungsverbote und -beschränkungen für bestimmte Pflanzenschutzmittel, die in dieser Verordnung aufgeführte Wirkstoffe enthalten / in bestimmten Gebieten angewendet werden.	
Extensiver Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit zusätzlicher Anforderung: Mahd oder Beweidung mit 10 % Schonflächen	zusätzlich zur Grundmaßnahme: Die Anlage einer Schonfläche darf bei der ersten Schnittrutzung 10 v. H. der Schlaggröße nicht unterschreiten. Der Aufwuchs dieser Schonfläche darf erst genutzt werden, wenn auf dem Restschlag eine zweite Nutzung erfolgt (Mahd oder Beweidung). Erfolgt keine zweite Nutzung auf dem Restschlag, können die Schonflächen sechs Wochen nach der Erntezug genutzt werden.	CC31a (Pflanzenschutzgesetz)	Über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind elektronische oder schriftliche Aufzeichnungen zu führen, die mindestens folgende Punkte umfassen: - Name des Anwenders, - die jeweilige Anwendungsfläche, - das Anwendungsdatum, - das verwendete PSM, - die Aufwandmenge, - die behandelte Kultur.	Die Anlage von Schonstreifen entspricht weder bei der Mahd noch bei der Beweidung der üblichen landwirtschaftlichen Praxis (-> insbesondere Folgen: zusätzlicher Aufwand, Aufwuchsentwertung)
	zusätzlich zur Grundmaßnahme: Verbot einer wendenden oder lockenden Bodenbearbeitung.	Z7 (Pflanzenschutzgesetz)	Von der zuständigen Behörde ausgestellter Sachkundenachweis gem. § 9 I V.m. § 74 Abs. 6 Pflanzenschutzgesetz	Zur Grünlandpflege von Wirtschaftsgrünland erfolgt in der Praxis bei Bedarf eine Nachsaat oder Übersaat mit mechanischem Bodeneingriff und soweit zulässig im Einzelfall auch ein Umbruch mit Neunsaat.
Extensiver Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit zusätzlicher Anforderung: Ausschluss intensiver Portionsweiden + Absenkung der Beweidungsdichte (Dauerstandweide)	zusätzlich zur Grundmaßnahme: Die Flächen sind zu beweidet. Dabei muss eine Beweidungsdichte von höchstens 1 RGN/ha geförderter Fläche und Jahr eingehalten werden.	Z8 (Pflanzenschutzverordnung)	Prüfung der Ausbringungsgeräte; Nutzung geprüfter Geräte (§ 6 der Pflanzenschutzverordnung) Spritz- und Sprühgeräte müssen regelmäßig überprüft werden (Nachweis durch gültige Plakette).	Ein Pflicht zur Beweidung besteht nicht. Eine Nutzung erfolgt je nach Nutzungsausrichtung des Betriebes und den betrieblichen Gegebenheiten (z.B. Milchviehhaltung mit Ganzjahresstallhaltung) ganz oder teilweise durch Mahd. Die Besatzstärke (Beweidungsdichte) hängt vom Viehbesatz des Betriebes ab und der verfügbaren Futterfläche. Verbindliche rechtliche Vorgaben zur Besatzstärke existieren nicht.
	zusätzlich zur Grundmaßnahme: Verbot einer wendenden oder lockenden Bodenbearbeitung.	CC12, GAB 2, Vogelschutz, VogelschutzRL (RL 2009/147/EG)	Es besteht ein Besetzungsverbot bestimmter Landschaftselemente und die Einhaltung von Artenschutzbestimmungen, d. h. Nist-, Brut- und Zufluchtsstätten der europäischen Vogelarten dürfen weder beseitigt noch beschädigt werden. Es wird auf die einschlägigen Ländergesetze verwiesen.	Zur Grünlandpflege von Wirtschaftsgrünland erfolgt in der Praxis bei Bedarf eine Nachsaat oder Übersaat mit mechanischem Bodeneingriff und soweit zulässig im Einzelfall auch ein Umbruch mit Neunsaat.
	zusätzlich zur Grundmaßnahme: Verbot einer intensiven Portionsweide			In intensiven Milchviehbetrieben oder intensiven Rindermastbetrieben mit Weidebetrieb gehört die Portionsweide bzw. Dauerstandweide zur üblichen Praxis.
	zusätzlich zur Grundmaßnahme: Verbot des Zufütterns.			In der Praxis kann die Zufütterung von Rauhfutter fressenden Tieren auf der Weide zur Abdeckung des ernährungsphysiologischen erforderlichen Fütterungsbedarfs erforderlich sein.
Extensiver Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit zusätzlicher Anforderung: Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen	zusätzlich zur Grundmaßnahme: Beweidung mit Schafen, Ziegen oder Schafen und Ziegen			Die Haltung von Schafe und Ziegen ist grundsätzlich ökonomisch nicht wirtschaftlich, da die Erlöse aus Fleisch und Wolle (80 €/Mutterschaf) nicht ausreichen die Kosten abzudecken. Allen die Futterkosten sind mit ca. 100 €/Mutterschaf bereits höher als die Erlöse aus Fleisch und Wolle. Die Schafhaltung ist daher nur über ergänzende Fördermaßnahmen wirtschaftlich zu betreiben.

	zusätzlich zur Grundmaßnahme: Verbot einer wendenden oder lockenden Bodenbearbeitung.			Zur Grünlandpflege von Wirtschaftsgrünland erfolgt in der Praxis bei Bedarf eine Nachsaat oder Übersaat mit mechanischem Bodeneingriff und soweit zulässig im Einzelfall auch ein Umbruch mit Neuanbau. In Sachsen-Anhalt gibt es ca. 1.200 ha Erwerbsobstbau auf denen der Anbau nach den Regeln der guten landwirtschaftlichen Praxis betrieben wird. Vorliegende Verpflichtungen Es entspricht nicht der gängigen Praxis, entsprechende Qualifikationen vorzuhalten.
Förderung von extensiv genutzten Obstbeständen	Im Verpflichtungszeitraum erfolgt mindestens ein Erhaltungsschnitt. Die Beseitigung von geförderten Bäumen Der Begünstigte muss einen Nachweis erbringen, dass die Person, die die Pflegearbeiten durchführt, über eine fachliche Qualifikation für Schnittmaßnahmen verfügt. Der landwirtschaftliche Betrieb bringt festen Wirtschaftsdünger, der aus der Haltung von Rindern und/oder Schweinen auf Stroh anfällt, auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes aus.	CC12, GAB 2, Vogelschutz, VogelschutzRL (RL 2009/147/EG)	Es besteht ein Beseitigungsverbot bestimmter Landschaftselemente und die Einhaltung von Artenschutzbestimmungen, d. h. Nist-, Brut- und Zuchtstätten der europäischen Vogelarten dürfen weder beseitigt noch beschädigt werden. Es wird auf die einschlägigen Landesgesetze verwiesen.	Mit der Förderung des nachhaltigen und tiergerechten Haltungsverfahrens auf Stroh soll insbesondere den hohen gesellschaftlichen Erwartungen an eine tiergerechte Haltung von Nutzieren Rechnung getragen werden. Die Förderung soll die wirtschaftlichen Nachteile der Tierhaltung im Bereich Rinderhaltung und/oder Schweinehaltung auf Stroh gegenüber einer Haltung auf Güllebasis ausgleichen. Aus Kostengründen und aus arbeitswirtschaftlichen Gründen erfolgt die Haltung von Rindern und Schweinen in ST üblicherweise strolos auf Güllebasis, da die Haltung auf Stroh kosten- und arbeitsintensiver ist. Im Milchvieh- und Schweinebereich spielt die Haltung auf Stroh in ST allenfalls im Einzelfall eine Rolle.
Ausbringung von festem Wirtschaftsdünger aus Haltung auf Stroh		CC13, GAB 3, Schutz von Flora und Fauna (FFH-RL (RL 92/43/EWG))	Lebensraum- und Habitattypen dürfen nicht erheblich beeinträchtigt werden. Soweit Flächen in einem FFH-Gebiet bewirtschaftet werden, ergeben sich zusätzliche Bewirtschaftungsvorgaben oder -auflagen, wenn verbindliche Vorschriften in Form einer Schutzgebietsverordnung, einer Einzelverordnung oder in einer diese ersetzenden vertraglichen Vereinbarung festgelegt wurden. Es wird auf die einschlägigen Landesgesetze verwiesen.	
		CC16, NitrarL: Lagerbehälter, Wasser (GAB 1), NitrarL 91/676/EWG	Die JRS-Anlagenverordnung der Länder sehen Anforderungen (Bauweise, Fassungsvermögen) an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JSG-Anlagen) vor.	
	Der Begünstigte muss in seinem landwirtschaftlichen Betrieb durchschnittlich einen Viehbestand von 0,3 bis 1,4 GVE je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche im Bezugszeitraum einhalten.	CC18, Anwendung von Düngemitteln, Wasser (GAB 1), NitrarL 91/676/EWG, Z4 (Phosphat)	Nach § 3 Abs. 5 der Düngeverordnung darf die Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden erfolgen.	Die Haltung von Vieh in landwirtschaftlichen Betrieben ist grundsätzlich nicht an Mindestbestände gebunden sondern richtet sich grundsätzlich nach den einzelbetrieblichen Gegebenheiten und der freien Entscheidung des Unternehmers.
	Der Betrieb weist auf den zu düngenden Flächen spätestens im 1. Jahr des Förderzeitraumes Untersuchungen des Bodenhumusgehaltes nach wissenschaftlich anerkannten Methoden und mindestens im 5 ha Raster nach. Untersuchungsergebnisse vor Förderbeginn können herangezogen werden, wenn diese nicht älter als 3 Jahre sind. Eine erneute Untersuchung des Bodenhumusgehaltes und deren Ergebnisse müssen im letzten Jahr des Förderzeitraumes vorgelegt werden.	CC22, Anwendung von Düngemitteln, Wasser (GAB 1), NitrarL 91/676/EWG	Nach § 4 Abs. 3 und 4 der Düngeverordnung dürfen im Durchschnitt des Betriebes auf Acker- und Grünlandflächen pro Hektar nicht mehr als 170 kg Stickstoff je Hektar aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft ausgebracht werden. Dabei sind bestimmte in Anlage 6 der Düngeverordnung festgelegte Stall- und Lagerungsverluste anrechenbar.	Eine analytische Untersuchung der organischen Substanz (Bodenhumus) in einem engen 5-ha Raster ist in der landwirtschaftlichen Praxis in ST kein Standard und wird allenfalls im Einzelfall durchgeführt.
	Der Betrieb weist nach, dass er über eine Nutzungsmöglichkeit von Geräten verfügt, feste Wirtschaftsdünger auszubringen, die über eine regelbare Zufuhr, Grenzstreu- und Wiegeeinrichtung verfügen, und dokumentiert die Ausbringung.	CC23, NitrarL: Bodenuntersuchungen, Wasser (GAB 1), NitrarL 91/676/EWG	Nach § 3 Abs. 3 DÜV bestehen vor der Ausbringung Bodenuntersuchungspflichten bzw. es müssen Richtwerte für N im Boden vorliegen.	Die Nutzung von Geräten mit steuerbarer Zufuhr und Grenzstreuereinrichtung ist allgemeiner Stand der Technik. Häufig werden insbesondere beim überbetrieblichen Einsatz heute in ST Streuer mit Wiegeeinrichtung eingesetzt, dies ist jedoch nicht kalkulationsrelevant.
		CC22, Anwendung von Düngemitteln, Wasser (GAB 1), NitrarL 91/676/EWG	Nach § 4 Abs. 3 und 4 der Düngeverordnung dürfen im Durchschnitt des Betriebes auf Acker- und Grünlandflächen pro Hektar nicht mehr als 170 kg Stickstoff je Hektar aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft ausgebracht werden. Dabei sind bestimmte in Anlage 6 der Düngeverordnung festgelegte Stall- und Lagerungsverluste anrechenbar.	
Ökologischer/biologischer Landbau	ein ökologisches Anbauverfahren im gesamten Betrieb einzuführen oder beizubehalten, das den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 vom 28.6.2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 517/2012 vom 13.5.2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung, des dazugehörigen EU-Folgerichts und den entsprechenden Kriterien entspricht	CC7, GLÖZ 6, Erhaltung der org. Substanz	Erhaltung der organischen Substanz: Verbot des Ab Brennens von Stoppelfeldern	Die Bewirtschaftung des Ackerlandes und des Wirtschaftsgrünlandes in Sachsen-Anhalt erfolgt zu weit überwiegendem Anteil konventionell unter dem standard- und bedarfsgerechten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln (organische Düngemittel und chemisch-synthetische Düngemittel) unter Beachtung der guten fachlichen Praxis. Lediglich ca. 5 v.H. der LF werden nach den Prinzipien und Richtlinien des ökologischen Landbaus genutzt.
	a) der Nachweis über den Abschluss eines Vertrages zur Teilnahme am jährlichen Kontrollverfahren gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 bei einer in Sachsen-Anhalt zugelassenen Kontrollstelle zu erbringen; dieser ist spätestens bis zum 15.5. bei der zuständigen Bewilligungsbehörde einzureichen.	CC16, NitrarL: Lagerbehälter, Wasser (GAB 1), NitrarL 91/676/EWG	Die JRS-Anlagenverordnung der Länder sehen Anforderungen (Bauweise, Fassungsvermögen) an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JSG-Anlagen) vor.	Im konventionellen Landbau nicht vorgegeben.
	Bei erstmaliger Antragstellung ist der Betrieb spätestens mit Beginn der Verpflichtung für den gesamten Verpflichtungszeitraum dem Kontrollverfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 in der jeweils geltenden Fassung zu unterstellen.	CC26a (Düngeverordnung)	Nach § 3 Abs. 10 DÜV müssen Geräte zum Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Das Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln mit Geräten nach Anlage 4 der Düngeverordnung ist ab dem 1. Januar 2010 verboten. Geräte, die bis zum 14. Januar 2006 in Betrieb genommen wurden, dürfen jedoch abweichend von dem Verbot noch bis zum 31. Dezember 2015 benutzt werden.	Im konventionellen Landbau nicht vorgegeben.
	Grundlage der Düngung sind die wirtschaftseigenen Substanzen, vorhandene und zugekaufte Wirtschaftsdünger sind nur in an den Standort und an den Pflanzenbedarf angepassten Mengen zulässig; Abwasser, Fäkalien, Klärschlamm und ähnliche Stoffe aus Siedlungsabfällen und vergleichbare Stoffe aus anderen Quellen, jeweils auch weiterbehandelt und in Mischungen untereinander, im Sinne von § 1 Nr. 2a des Düngegesetzes vom 9.1.2009 (BGBl. I S. 54), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.3.2012 (BGBl. I S. 481), in der jeweils geltenden Fassung, sind nicht zugelassen. Insgesamt dürfen Wirtschafts- und Zukaufsdünger die Düngegenosse entsprechend einer Tierhaltung von zwei Großvieheinheiten je Hektar landwirtschaftlicher Fläche nicht überschreiten. Mineralische Ergänzungsdüngung hat, soweit erforderlich, in einer Form zu erfolgen, in der die Nährstoffe nicht direkt pflanzenverfügbar sind.			Im konventionellen Landbau ist die Anwendung betriebseigener und betriebsfremder Düngemittel (zugelassene organische und chemisch-synthetische Düngemittel) einschließlich Klärschlamm und Abwasser im Rahmen der guten fachlichen Praxis zulässig und gängige Praxis.
	Verbot der Anwendung von chemisch-synthetischen Düngemitteln.			Im konventionellen Landbau ist die Anwendung zugelassener chemisch-synthetischer Düngemittel im Rahmen der guten fachlichen Praxis zulässig und gängige Praxis.
		CC10d, GLÖZ 3, Grundwasser	Pflanzenschutzmittel sind nach § 4 der Agrarzahlgeld-Verpflichtungsverordnung so zu handhaben, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu befürchten ist.	
		CC17, Ermittlung bestimmter Nährstoffgehalte, Wasser (GAB 1), NitrarL 91/676/EWG	1. Nach § 4 Abs. 1 der Düngeverordnung dürfen bestimmte organische Düngemittel, zu denen auch die flüssigen Wirtschaftsdünger gehören, nur dann ausgebracht werden, wenn vor dem Aufbringen die Gehalte an Gesamtstickstoff, Phosphat und Ammoniumstickstoff o auf Grund vorgeschriebener Kennzeichnung dem Betrieb bekannt, o auf der Grundlage von Daten der nach Landesrecht zuständigen Stellen von dem Betrieb ermittelt worden oder o auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden vom Betrieb oder in dessen Auftrag festgestellt worden	
		CC18, Anwendung von Düngemitteln, Wasser (GAB 1), NitrarL 91/676/EWG, Z4 (Phosphat)	Nach § 3 Abs. 5 der Düngeverordnung darf die Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden erfolgen.	
		CC20, Anwendung von Düngemitteln, Wasser (GAB 1), NitrarL 91/676/EWG	Nach § 3 Abs. 7 der Düngeverordnung darf auf stark geneigten Ackerflächen in einem Abstand von 3 m zum Gewässer keine Düngung erfolgen; im Bereich zwischen 3 und 10 Metern Entfernung zur Böschungsoberkante müssen Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff und Phosphor direkt in den	
		CC22, Anwendung von Düngemitteln, Wasser (GAB 1), NitrarL 91/676/EWG	Nach § 4 Abs. 3 und 4 der Düngeverordnung dürfen im Durchschnitt des Betriebes auf Acker- und Grünlandflächen pro Hektar nicht mehr als 170 kg Stickstoff je Hektar aus Wirtschaftsdüngern tierischer	
		CC23, NitrarL: Bodenuntersuchungen, Wasser (GAB 1), NitrarL 91/676/EWG	Nach § 3 Abs. 3 bestehen vor der Ausbringung Bodenuntersuchungspflichten bzw. es müssen Richtwerte für Stickstoff im Boden vorliegen.	
		CC24, NitrarL: Sperrfristen, Wasser (GAB 1), NitrarL 91/676/EWG	Nach § 4 Abs. 5 der DÜV bestehen Ausbringungsverbote für Düngemittel mit wesentlichen Stickstoffgehalt, ausgenommen Festmist ohne Gefügelkot, innerhalb der Sperrfrist (AF: 1.Nov.-31. Jan.; GF: 15.Nov.-31.Jan.)	

CC25, NitrarRL-Einschränkungen der Herbstausbringung, Wasser (GAB 1),NitrarRL 91/676/EWG	Nach § 4 Abs. 6 der DUV bestehen Einschränkungen bzgl. der Herbstausbringung Gülle, Jauche und flüssigen organischen und organisch-mineralischen Düngemittel oder Geflügelkot (u.a.max. 80kgN bzw. 40kgNH3) ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, innerhalb der Sperrfrist (AF: 1Nov.-31. Jan.,GF:15.Nov.-31.Jan.)
CC26, NitrarRL: Nährstoffvergleiche, Wasser (GAB 1),NitrarRL 91/676/EWG	Nach § 5 Abs. 1 u. 2 der Düngeverordnung ist die Erstellung von Nährstoffvergleichen verpflichtend, falls nicht bestimmte Ausnahmetatbestände gelten (§ 5 Abs. 4 der Düngeverordnung)
CC27 (Pflanzenschutzgesetz)	Nach § 12 des Pflanzenschutzgesetzes dürfen nur zugelassene Pflanzenschutzmittel angewandt werden. Die Anwendung ist nur in den bei der Zulassung festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebieten zulässig.
CC30 (Pflanzenschutzgesetz)	Anwendungsverbote (§12 Pflanzenschutz-gesetz): Grundsätzlich keine Anwendung außerhalb landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen bzw. in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern.
CC31 (Pflanzenschutzanwendungs-VO)	Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthält zusätzlich Anwendungsverbote und -beschränkungen für bestimmte Pflanzenschutzmittel, die in dieser Verordnung aufgeführte Wirkstoffe enthalten / in bestimmten Gebieten angewendet werden.
CC31a (Pflanzenschutzgesetz)	Über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind elektronische oder schriftliche Aufzeichnungen zu führen, die mindestens folgende Punkte umfassen: - Name des Anwenders, - die jeweilige Anwendungsfläche, - das Anwendungsdatum, - das verwendete PSM, - die Aufwandmenge, - die behandelte Kultur.
CC32 (Bienenschutz-VO)	Nach § 2 Abs. 1-4 der Bienenschutzverordnung ist bei der Anwendung von Pflanzen-schutzmitteln speziell der Bienenschutz zu beachten. So dürfen entsprechend der Bienenschutzverordnung bienengefährliche Pflanzenschutzmittel nicht an blühenden oder von Bienen beflo-genen Pflanzen angewandt werden (§ 2 Abs. 1 Bienenschutzverordnung). - so angewandt werden, dass solche Pflanzen bei der Applikation mit ge-troffen werden (§ 2 Abs. 2 Bienenschutzverordnung).
Z7 (Pflanzenschutzgesetz)	Von der zuständigen Behörde ausgestellter Sachkundenachweis gem. § 9 i.V.m. § 74 Abs. 6 Pflanzenschutzgesetz
Z8 (Pflanzenschutz-verordnung)	Prüfung der Ausbringungsgeräte: Nutzung geprüfter Geräte (§ 6 der Pflanzenschutzgeräteverordnung) Spritz- und Sprühgeräte müssen regelmäßig überprüft werden (Nachweis durch gültige Plakette).
Z9 (Ausbringung)	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luffahrzeugen nur mit Genehmigung (§ 18 Abs. 1 PflSchG)